



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
302 O 148/04

Verkündet am:
3.2.2005

Zeitler, JA'e.,
der Geschäftsstelle

Nolles,

Hannover

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt **Ralf Möbius,**
Wolfenbütteler Straße 1a,
30519 Hannover,

gegen

Nolte,

59846 Sundern-Hagen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **pp.,**
21, 59846 Sundern

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 2**
auf die mündliche Verhandlung vom 28.1.2005

durch

den Richter Harder
als Einzelrichterin

für Recht:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, durch schriftliche Erklärung die Internetdomain „nolles.de“ gegenüber der zuständigen Vergabestelle, der DENIC e.G., Wiesenhüttenplatz 26, 60329 Frankfurt/Main, zu löschen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist für die Klägerin hinsichtlich des Tenors zu I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 Euro, hinsichtlich des Tenors zu II. in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt vom Beklagten die Freigabe der von ihm gegenüber der DENIC in Frankfurt/Main gehaltenen Internetdomain „nolles.de“.

Die Klägerin trägt vor:

Sie beabsichtige, unter der Internetdomain „nolles.de“ ihre geschäftlichen Leistungen dem gewerblichen Verkehr anzubieten. Daran sei sie gehindert, weil der Beklagte, der jedoch nicht, wie sie, den Namen Nolles trage, diese Internetdomain bei der DENIC angemeldet habe. Der Beklagte habe dazu kein Recht. Er verletze hingegen ihr Namensrecht. Im Übrigen habe sich der Beklagte ihr gegenüber auf das Unterlassungsbegehren ihres Prozessbevollmächtigten vom 28.4.2004 (Anlage K3) im Schreiben vom 28.4.2004 (Anlage K5) verpflichtet, die Domain sofort freizugeben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, durch schriftliche Erklärung die Internetdomain „nolles.de“ gegenüber der zuständigen Vergabestelle, der DENIC e.G., Wiesenhüttenplatz 26, 60329 Frankfurt/Main, zu löschen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass die Klägerin ihn nicht zur Löschung der Internetdomain anhalten könne. Es werde bestritten, dass die Klägerin als Schauerbegealterin am Wirtschaftsleben teilnehme. Insoweit ergebe sich aus der eingeholten Gewerberegisterauskunft der Landeshauptstadt Hannover vom 21.7.2004, dass die Klägerin ihre im Juni 1999 angemeldete Tätigkeit bereits zum 15.12.1999 wieder abgemeldet habe. Er habe die Internetdomain „nolles.de“ gewählt, weil es an dem Ort ansonsten Verwechslungen mit anderen Namensträgern des Namens Nolte gegeben hätte. So führe er auch ein Sparbuch unter dem Namen Nolte-Nolles bei der örtlichen Sparkasse. Dieser Name sei so bekannt, dass diese Bezeichnung des Beklagten als „Alias“-Name Verkehrsgeltung besitze. Deshalb stehe der Klägerin kein vorrangiges Recht an diesem Internetdomain-Namen zu.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die Schriftsätze einschließlich der eingereichten Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin kann von dem Beklagten gemäß §§ 12 und 1004 BGB verlangen, dass dieser durch Erklärung gegenüber der Registrierungsstelle DENIC in Frankfurt/Main Löschung der für ihn reservierten Internetdomain „nolles.de“ vornimmt. Dies ergibt sich im Übrigen aus den zwischen den Parteien abgeschlossenen Unterlassungsvertrag.

Der Klägerin stehen die Namensrechte aus § 12 BGB an den Namen Nolles zu, da sie diesen bürgerlichen Namen führt. Sie kann sich deshalb gegen eine Namensanmaßung durch Dritte, die nicht den bürgerlichen Namen Nolles tragen, zur Wehr setzen. Eine solche Namensanmaßung liegt vorliegend vor, wenn der Beklagte die Internetdomain „nolles.de“ für sich registrieren lässt. Darauf, dass der angesprochene Verkehr den Beklagten mit der Klägerin verwechselt, kommt es nicht an (BGHZ 155, 273 ff. (maxem.de)). Denn der Verkehr sieht in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht als Gattungsbegriffverstandenen Zeichens als Internet-Adresse dieses als Hinweis auf den bürgerlichen Namen des Betreibers des jeweiligen Internet-Auftritts. Auch wenn diese Beeinträchtigung durch eine Zuordnungsverwirrung nur als geringfügig eingestuft werden müsste, liegt eine Namensanmaßung im Rechtssinne vor, die das berechtigte Interesse des Namensträgers in erheblicher Weise beeinträchtigt. Der Beklagte hat demgegenüber kein eigenes Namensrecht an der Bezeichnung „Nolles“. Soweit er geltend macht, er habe an dieser Bezeichnung jedenfalls örtlich Verkehrsgeltung in seiner Heimatstadt erlangt, hat er dazu keine Tatsachen vorgetragen, die das Entstehen einer solchen Verkehrsgeltung nachvollziehbar erscheinen lassen. Soweit er auf ein Sparbuch verweist, das unter der Bezeichnung „Nolte-Nolles“ bei der örtlichen Sparkasse unterhalte, ist dies kein Umstand, der geeignet ist, auf eine zwischenzeitlich eingetretene Verkehrsgeltung Rückschlüsse zu erlauben. Insoweit ist davon auszugehen, dass der Beklagte die Bezeichnung „Nolles“ in der Internet-Adresse „nolles.de“ unbefugt nutzt. Dass der Beklagte den Namen „Nolles“ seit einiger Zeit im Internet im Rahmen der streitgegenständlichen Internet-Adresse als so genannten Alias-Namen nutzt, führt nicht zu einer eigenständigen namensrechtlichen Berechtigung des Beklagten gegenüber der Klägerin nach den Rechts-

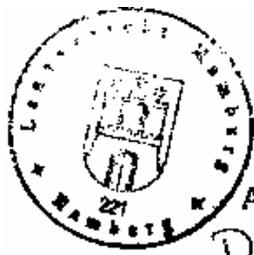
grundsätzen des Rechtes der Gleichnamigkeit. Dafür wäre in jedem Fall Verkehrsgeltung erforderlich, die im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden kann. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung, ob solche Alias-Namen oder so genannte Pseudonyme überhaupt eines selbständigen Namensschutzes teilhaftig werden können.

Im Übrigen ergibt sich der Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auch aus dessen Unterwerfungserklärung gemäß Anlage K5 vom 28.4.2004. In diesem Schreiben hat der Beklagte das Unterlassungsbegehren der Klägerin im Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom selben Tage angenommen, sodass ein Unterlassungsvertrag zustande gekommen ist. Diesen hat der Beklagte nicht erfüllt, sodass die Klägerin ihren Anspruch auch darauf gestützt im Klagewege durchsetzen kann.

Der Beklagte trägt als unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf der Festsetzung des Streitwertes und im Übrigen auf § 709 ZPO.

Harder (Einzelrichter)

 Ausgefertigt
Rea Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle